

Kriterien für NABU-Naturwaldbetriebe

Ökonomie und Ökologie können sich vor allem in der Waldbewirtschaftung ideal ergänzen. Voraussetzung: Der Wald wird naturnah bewirtschaftet. Mit der Aktion "Naturwaldbetrieb" wollen wir Waldbesitzer auszeichnen, die sich in besonderer Weise um natur- und sozialverträgliche Bewirtschaftung Ihres Waldes bemühen.



Der Grundsatz lautet: Tue Gutes und rede darüber. Unter der Voraussetzung, dass sich der Waldbesitzer (bei Kommunen der Gemeinde- oder Stadtrat) auf die nachfolgend aufgeführten "Naturwald-Kriterien" für mindestens 10 Jahre verpflichtet, erhalten die Betriebe vom NABU eine Urkunde. Mit der Auszeichnung "Naturwaldbetrieb" und dem Logo "Lebendiger Wald" kann der Betrieb gegenüber der Öffentlichkeit die besonderen Bemühungen zur Erhaltung und Förderung der Lebensqualität und der natürlichen Lebensgrundlagen dokumentieren.

Kontakt

NABU Baden-Württemberg

Tel. 0711.966 72-0

Fax 0711.966 72-33

NABU@NABU-BW.de



NABU-Kriterien zur Waldbewirtschaftung in Naturwaldbetrieben

1. Vollständiger Verzicht auf kahlschlagsweise Nutzung der Wälder

Der Naturwaldbetrieb verpflichtet sich, seinen Wald auf der gesamten Betriebsfläche kahlschlagsfrei zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge wird das zuvor vorhandene, für die Wälder typische, schützende Bestandesinnenklima durch ein Freilandklima mit extremen Witterungsbedingungen ersetzt. Die Nährstoffsituation der Waldböden wird durch Kahlschläge nachhaltig verschlechtert.

1.1

Eingriffe in die herrschende Baumschicht, die Freiflächen mit einem Durchmesser größer als eine Baumlänge schaffen, sind zu unterlassen. Hiervon kann nach Absprache geringfügig abgewichen werden, wenn unter besonderen standörtlichen Verhältnissen die angestrebte Naturverjüngung mit Lichtbaumarten ein höheres Lichtangebot erfordert.

1.2

Der Beschirmungsgrad soll nicht unter ein Drittel der Vollbeschirmung abgesenkt werden, damit eine gemischte, stufige, ungleichaltrige und strukturreiche Dauerbestockung gefördert wird.

1.3

Die Entnahme von Bäumen erfolgt selektiv, einzelstamm- bis gruppenweise nach den Kriterien der Auslesedurchforstung, Vorratspflege und Zielstärkennutzung.

1.4

Die Entwicklung der Bestände wird weitgehend der natürlichen Eigendynamik überlassen. Die waldbauliche Gestaltung orientiert sich an für die jeweiligen Standorte gültigen Naturnäheindikatoren wie Baumarten, Alter, horizontale und vertikale Struktur.

1.5

Muss wegen besonderer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den oben beschriebenen waldbaulichen Grundsätzen abgewichen werden, ist dies im Einvernehmen mit dem NABU möglich.

2. Verzicht auf Pflanzung – Vorrang der Naturverjüngung

Der Naturwaldbetrieb nutzt die kostenlose Absaat der Bäume und trägt dadurch zur generativen Bewahrung des standörtlich angepassten Erbmaterials der Baumpopulationen bei. Die natürliche Verjüngung der Baumarten hat daher Vorrang vor der künstlichen.

Künstliche Verjüngung ist nur anzuwenden, wenn ...

2.1

... naturferne Bestockung (z.B. reine Fichtenbestände) durch Vorbau mit standortheimischen Baumarten kahlschlagsfrei zur natürlichen Waldvegetation überführt werden sollen und der Eintrag von Samen heimischer Baumarten hierfür nicht ausreicht oder

2.2

... ein Waldstandort mit im Gebiet nicht mehr oder nur selten vorkommenden standortheimischen Baumarten angereichert werden soll (z.B. Eibe, Sorbus-Arten, gebietsweise können das aber auch Weißtanne und Eiche sein) oder

2.3

... auf kalamitätsbedingten Freiflächen (Sturm, Käfer), trotz Schutz gegen Wild, eine natürliche Wiederbewaldung nicht zu erwarten ist oder ein Zuwachsen der Fläche mit standortswidrigen Baumarten und/oder verdämmender Vegetation zu erwarten ist.

2.4

... die natürliche Sukzession auf kalamitätsbedingten Freiflächen (Sturm, Käfer) zur betrieblichen Diversifizierung und Risikostreuung mit standortgerechten Licht- und/oder Nadelbaumarten angereichert werden soll.

2.5

... zur betrieblichen Diversifizierung und Risikostreuung standortgerechte Neben- und Gastbaumarten eingebracht werden sollen. Es darf von ihnen keine ökologische Beeinträchtigung für Boden, Streu, Wasserhaushalt und die Lebensgemeinschaften des Waldes ausgehen. Die Einbringung erfolgt einzel- bis gruppenweise. Die Mischungsanteile im Haupt- und Nebenbestand sollen 20 % nicht übersteigen (optisches Schätzverfahren). In Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und kartierten FFH-Waldlebensraumtypen, die die natürliche Waldgesellschaft im Schutzzweck enthalten, wird auf die Einbringung verzichtet.

3. Verzicht auf Chemieeinsatz

Der Naturwaldbetrieb unterlässt jeden Chemieeinsatz, auch den Einsatz nicht spezifischer, biologischer Forstschutzmittel mit toxischer Wirkung und die künstliche Mineraldüngung. Kalkungen erfolgen nur zur Kompensation von schadstoffbedingten Versauerungen im Oberboden nach Nachweis der Notwendigkeit durch vorhergehende Bodenuntersuchung.

4. Sanfte Betriebstechnik

Eine am Einzelbaum orientierte Wertholzerzeugung in naturnahen Wirtschaftswäldern setzt selektive und waldpflegliche Arbeitstechniken voraus. Die Technik ist an die Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung anzupassen und nicht die Art der Waldbewirtschaftung an die technischen Möglichkeiten.

4.1

Der Naturwaldbetrieb verpflichtet sich, den Wald als Arbeitsplatz für Waldarbeiter und ortsansässige oder regionale Unternehmen zu erhalten.

4.2

Der Naturwaldbetrieb begünstigt bestandspflegliche Holzernteverfahren, den Einsatz ortsgebundener Ruckeunternehmen, den Einsatz von Ruckepferden, sofern diese vor Ort zur Verfügung stehen. Die Ruckearbeiten im Wald werden unter besonderer Berücksichtigung der Boden- und Bestandsschonung angemessen entlohnt. Die Auswahl der Unternehmer erfolgt nach strengen Qualitätskriterien und nicht ausschließlich nach reinen Kostenkriterien.

4.3

Der Naturwaldbetrieb verpflichtet sich zum Schutz der Waldböden. Unter Berücksichtigung der logistischen und finanziellen Rahmenbedingungen, wählt der Naturwaldbetrieb daher immer das für die jeweilige Situation (Bestand, Topographie, Boden, Witterung) am besten geeignete Holzernteverfahren. In den Arbeitsaufträgen hält der Betrieb fest, dass die Maßnahmen nur bei geeigneter Witterung durchzuführen und ggf. zu unterbrechen sind. Treten witterungs- oder verfahrensbedingt Schäden an Boden oder Bestand auf, ist der Revierleiter umgehend zu verständigen.

4.4

Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes, gelände- und bestandesangepasstes Feinerschließungssystem angelegt. Der systematische Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 40 m, wobei vorhandene Erschließungssysteme vorrangig integriert werden. Notwendige Abweichungen muss der Betrieb nachvollziehbar als Ausnahme begründen können. Die Rückegassen sind eindeutig festgelegt und vor Maßnahmenbeginn erkennbar. Insgesamt wird die Erschließung auf das für die Wirtschafts- und Erholungsfunktion des Betriebes notwendige Mindestmaß beschränkt.

4.5

Der Naturwaldbetrieb unterbindet das Befahren der Waldböden außerhalb der Rückelinien bei Androhung einer Vertragsstrafe oder vergleichbarer Konsequenzen im Rücke-, Selbstwerber- und Unternehmervertrag. Jeder Unternehmer oder Selbstwerber hat ein entsprechendes Merkblatt unterschrieben.

4.6

Die Nutzung von Nichtderbholz ist auf folgende Fälle beschränkt:

- Verkehrssicherungs-, Böschungspflegemaßnahmen oder das Schneiden von Lichtraumprofilen entlang von Wegen und öffentlichen Straßen
- Naturschutzfachlich begründete Maßnahmen die eine Beräumung des Nichtderbholzes erfordern.
- Nutzung von Weihnachts- und Maibäumen und andere Nutzungen im Rahmen von Bräuchen.
- Das Hacken von Nadelholzgipfeln in Nadelholzbeständen als präventive Waldschutzmaßnahme bei besonderem Kalamitätsrisiko.

5. Aktiver Waldnaturschutz

Der Naturwaldbetrieb bewirtschaftet seinen Wald "biologisch nachhaltig". Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und durch gezielte Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes bewahrt er dessen biologische Eigenart und Vielfalt.

5.1

Der Naturwaldbetrieb verpflichtet sich zum Schutz der bedrohten Lebensgemeinschaften des Alt- und Totholzes. Er verfügt über eine entsprechende Strategie, um die an Totholz und Habitatbäume gebundenen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern.

5.2

Für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz setzt der Naturwaldbetrieb ein betriebliches Konzept um. Diese Biotopbäume werden ihrer natürlichen Alterung überlassen und verbleiben bis zu ihrem Zerfall im Wald; es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich 10 Biotopbäumen je Hektar angestrebt. Stehendes und liegendes Totholz verbleibt grundsätzlich im Wald.

5.3

Bäume mit besonderer Funktion als Lebensstätte für Tiere sind bei Feststellung zu kennzeichnen und von jeder weiteren Nutzung auszunehmen. Hierzu gehören:

- Höhlenbäume sowie Bäume mit besonders wertvollen Epiphyten-, Pilz- oder Kleintiervorkommen,
- Bäume mit Großvogelhorsten (Greifvögel, Graureiher u.a.)

Während der Brutzeit dürfen keine störenden Eingriffe oder Arbeiten in einem Umkreis von 200m um Horststandorte erfolgen.

5.4

Waldarbeiter, Unternehmer und Selbstwerber sind über die Ziele und die Verfahrensweise zum Schutz des Alt- und Totholzes sowie von Habitatbäumen informiert.

5.5

Lebensgemeinschaften naturbelassener, ungestörter Wälder werden durch einen dauerhaften, flächigen Nutzungsverzicht auf ca. 5% der Waldfläche geschützt.

Hierbei sind besonders Altbaumbestände von mindestens 1 ha Größe (Altholzinseln) und Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen. Bei Betriebsgrößen über 2000 Hektar ist ein Bannwald von mindestens 50 ha Größe als "Urwald von morgen" auszuweisen.

5.5

Der Naturwaldbetrieb verpflichtet sich zu einer Renaturierung von Sonderstandorten mit verfremdeter Waldvegetation (z.B. Fichtenbestockungen auf Quellstandorten, an Fließgewässern, aber auch auf ausgesprochenen Trockenstandorten wie Schutthalden und Felsen). Die waldbaulich geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der standorttypischen Vegetation sind einzuleiten bzw. fortzusetzen.

5.6

In Waldbeständen mit Relikten einer historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsform (insbesondere Nieder-, Mittel- und Hutewald sowie Streunutzungen) sucht der Naturwaldbetrieb nach tragfähigen Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung und ggf. zur Reaktivierung ihrer Biotopqualität. Sonstige lichte Waldstrukturen entlang von Wegen und Säumen und auf trocken-warmen Sonderstandorten werden erhalten und ggf. aktiv im Sinne des Arten- und Biotopschutzes gefördert. Auf die Aufforstung von Waldwiesen und –weiden wird verzichtet.

6. Sicherung waldökologisch tragbarer Wilddichten

Eine naturnahe Waldwirtschaft strebt den Aufbau sich selbst verjüngender, produktiver und vielfältiger Mischwälder an. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Schalenwildbestände eine Naturverjüngung aller vorkommenden Baumarten zulassen. Der Naturwaldbetrieb verpflichtet sich dazu, die Jagd in seinem Betrieb an dem Ziel walddverträglicher Wildbestände auszurichten und die Jagdorganisation bzw. Jagdpachtverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. In den Jagdpachtverträgen sind entsprechende Anreize bzw. Sanktionen und Kündigungsrecht bei Nichteinhalten vorzusehen.

Hierzu kann zwischen zwei Modellen der Jagdorganisation gewählt werden:

6.1

Vergabe von Jagderlaubnisscheinen im Rahmen einer Regiejagd. Die Anzahl von ausgestellten Scheinen und die Auswahl der Jäger sowie die Jagdarten können flexibel an den Erfordernissen der jeweiligen Jagdsaison ausgerichtet werden.

6.2

Beibehaltung der Jagdverpachtung unter Beachtung von mindestens fünf der nachfolgenden Regelungen beim Neuabschluss von Jagdpachtverträgen:

- Explizites Kündigungsrecht des Naturwaldbetriebes für den Fall, dass die waldbaulichen Ziele gefährdet sind (forstliches Gutachten).
- Verpflichtung des Pächters zum Kostenersatz, falls die im Pachtvertrag festgelegten Hauptbaumarten eingezäunt werden müssen. Im Pachtvertrag sind die Hauptbaumarten mind. im Sinne des BJagdG festzulegen. Der Betrieb kann aber weitere Hauptbaumarten für sich definieren.
- Rückersatz von mindestens 50% der Ausbringungskosten bei Einzelschutzmaßnahmen oder die Durchführung durch den Pächter mit vorheriger Zustimmung des Waldbesitzers oder dessen Beauftragten.
- Bereitstellung von langfristig mindestens 1% der Waldfläche als extensive Wildäsungsfläche ohne Mineraldüngung und Pestizidanwendung.

- vertragliches Fütterungsverbot mit Ausnahme der Tatbestände nach denen gesetzlich eine Fütterung gefordert sein sollte.
- Entfernung sämtlicher jagdlicher Einrichtungen die der Fütterung dienen.
- Verpflichtung des Pächters in Zäune eingedrungenes Rehwild innerhalb der Jagdzeiten unverzüglich zu erlegen.

6.3

Der Naturwaldbetrieb unterhält an repräsentativen Stellen ein Netz von Weiserzäunen. Mit ihnen wird der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation sichtbar gemacht. Der Naturwaldbetrieb nutzt die Weiserzäune zur optisch erfassten Erfolgskontrolle des Bejagungskonzeptes.

Ausnahmeregelungen

Leichte Anpassungen der Regelungen an den jeweiligen Forstbetrieb sind im Einvernehmen mit dem NABU möglich